



**Satzung
des
Internationalen Bodensee-Clubs
Regionalclub Westlicher Bodensee e.V.**

**§ 1
Name und Sitz des Clubs**

Der Internationale Bodensee-Club - Regionalclub Westlicher Bodensee e.V.

ist ein Verein zur Förderung von Kunst und Wissenschaft in der Bodenseeregion. Der Club hat seinen Sitz in Konstanz.

**§ 2
Ziele**

Der IBC-Regionalclub Westlicher Bodensee e.V., dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat folgende Ziele:

1. Pflege, Bewahrung und Förderung des Bodenseeraumes als einheitliche, historisch gewachsene Kulturregion,
2. Förderung des Gemeinwohles und Bereicherung des Lebens auf kulturellem Gebiet
3. Zusammenschluss von Künstlern und Wissenschaftlern sowie ihrer Freunde und Förderer
4. Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern sowie Zusammenarbeit mit kulturellen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen und mit Sponsoren, Stiftungen und Gremien der öffentlichen Hand bei Förderungsvorhaben für Kunst und Wissenschaft.

Diese Ziele werden umgesetzt durch literarische, musikalische und wissenschaftliche Veranstaltungen, Ausstellungen der bildenden Künste und Studienreisen. Der Öffentlichkeitsarbeit dient auch die aktive Beteiligung an der Herausgabe oder Förderung einer Zeitschrift als Cluborgan. Der Regionalclub Westlicher Bodensee e.V. ist Mitglied der gemeinsamen Dachorganisation des Internationalen Bodensee-Clubs e.V. (IBC) und trägt vollumfänglich die von diesem verfolgten satzungsgemäßen Ziele. Er wirkt an dessen Willensbildung durch seinen regionalen Vorstand mit.

**§ 3
Finanzen**

1. Der Regionalclub finanziert die internationalen Aktivitäten des IBC durch die Abführung von 30% der Beiträge seiner Mitglieder. Diese Zahlung erfolgt in zwei Tranchen: einer Abschlagszahlung bis Ende April des Geschäftsjahres und einer Schlusszahlung im Januar des Folgejahres (da das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist). Der Club hat Anspruch auf Rechenschaftslegung des IBC über die Verwendung dieser Mittel.
2. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung der Clubziele werden im Übrigen durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch öffentliche Zuschüsse aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

1. Der IBC-Regionalclub Westlicher Bodensee e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten grundsätzlich für ihre ehrenamtliche Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung von Auslagenersatz. Sie haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche oder juristische Person werden. Als ordentliches Mitglied beteiligt sie sich an der Vereinsarbeit, als außerordentliches Mitglied fördert und unterstützt sie die Vereinszwecke.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Regionalclubs.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt auf Antrag des regionalen Vorstands durch die Generalversammlung (d.h. Jahreshauptversammlung des IBC).
4. Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Ihnen steht die Teilnahme an allen Clubveranstaltungen zu. Als Gäste können sie an den Veranstaltungen anderer Regionalclubs zu Mitgliedsbedingungen teilnehmen.
5. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Auf Antrag kann der Beitrag vom regionalen Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Die Clubmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Clubs nur in Höhe ihrer rückständigen Mitgliedsbeiträge. Im Übrigen haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand des Regionalclubs erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstößt. Das gilt auch, wenn das Mitglied unentschuldig mit der Entrichtung seines Beitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist.

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom regionalen Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung. Anträge von Clubmitgliedern zur Tagesordnung müssen dem regionalen Vorstand spätestens eine Woche vor der betreffenden Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, der Vorstand, die ordentliche Jahreshauptversammlung, die Rechnungsprüfer oder der gerichtlich bestellte Kurator dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des regionalen Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des regionalen Vorstands für die Dauer von 3 Jahren
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen des IBC.
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, denen die Kontrolle des Rechnungswesens und die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel obliegt.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Clubs

4. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Präsident *, ersatzweise sein Stellvertreter bzw. das älteste Vorstandsmitglied.
7. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

* diese Bezeichnungen gelten auch in weiblicher Form

§ 7 Vorstand

1. Der Regional-Vorstand ist für die satzungsgemäße Leitung des Clubs verantwortlich. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, der jeweils jährlich von einem der Fachgruppenleiter im Wechsel übernommen wird, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer. Außerdem gehören dem Vorstand die Vorsitzenden der Fachgruppen des Regionalclubs an.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.
4. Zum engeren Vorstand gehören neben dem Präsidenten der Schatzmeister und Schriftführer. Diese beiden Repräsentanten sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
5. Schriftliche Verlautbarungen, Rechtsgeschäfte und Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des Präsidenten und des Rechnungsführers.
6. Zur Beratung des Vorstandes können bis zu 3 Beisitzer für feste Aufgaben gewählt werden.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Fachgruppen

1. Der regionale Vorstand bildet aus den Reihen interessierter Clubmitglieder Fachgruppen für Bildende Kunst, Literatur, Musik und Wissenschaft.
2. Die Fachgruppen konzipieren und verwirklichen ihre Programme. Bei finanziellen Auswirkungen sind diese zuvor mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 9 Gesetzliche Vorschriften

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Wissenschaft.
2. Im Übrigen gelten die für den Sitz des Vereins gültigen vereinsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.02.2012